beihen laffen. - Der Brief ift befiegelt mit ber Gefandten "anerborenem Secret-Infiegel". Go gefchelen Samftag ben 13. Juni 1733. — Die fürstlichen Deputierten suchen inständig um Auslieferung ber von bet Stadt Byl in diefem Proces verfaßten Schriften und Rlaglibelle an. Die Gefandten aber finden Die Auslib ferung nicht wohl thunlich, injungieren benen von Wyl, dieselben zu "subprimieren," um fich nicht neuerbing ber fürftlichen Ungnade auszusegen. Ferner werden in Beziehung auf bas Quantum, welches bie Gtabl Byl wegen ihrer Commiffariatsangelegenheit zu beziehen haben foll (f. Hauptbeschwerde I. Spec. 4.), Die por gelegten Titel gutgeheißen und ihr die Formel einer Quittang fur diese 18,000 Glb. vorgeschrieben. Da Inftrument über die gesammte Berhandlung foll burch den Hofcangler von der Sigung abgeholt, die Sache ad instruendum auf fünftiges Syndicat in den Abschied genommen werden. - Nachdem nun beiben Theilen bet et gangene Spruch eröffnet worden, ftatten bie fürstlichen Deputierten ben Gefandten ben verbindlichften Dan ab, nach einiger Bedentzeit auch die von Wyl mit der Erflärung, daß fie, obwohl die Urtheile, namentlich bab Das Commiffariat betreffende, ihnen fehr beschwerlich fallen, ju unterthänigem Danke Dieselben annehmen wollen mit beigefügter Bitte, ihnen das versprochene Furwort an den Fürsten wegen der Roften angebeihen !! laffen. Ihrerfeits versprechen fie, alle unterthänige Respectserweisung Ihro fürftlichen Gnaden und bem Gotteb hause zu erzeigen. Abich. 352.

Art. 32. 1733. Da fich wegen Expedition des Inftrumentes, welches durch die Rorschacherconferen bet ichloffen worden, Schwierigfeiten erheben, fo macht Lucern den Angug, daß in Bufunft bei dergleichen Conferengen ein Schreiber folle gebraucht werden, der den Orten mit Giden verbunden fei. Burich hofft, daß man beim Alten bleiben und, wie bisher, einen Secretarius von Burich gebrauchen werde. Schwog fchließt fich Lucent an, ift aber inftruiert, Zurichs Gegengrunde zu vernehmen. Glarus ift ohne Inftruction. Abich. 354, \$ 64

Rapperichunt und dellen

nebst dem Dorfe Surden.

A. Napperschwnl und beffen Sofe.

[Zürich und Bern: Art. 2, 4—10, 24.] Art. 1. 1712. Es wird verabredet, daß innerhalb vierzehn Tagen Rapperschwyl in Beife und Form, wie bie Dbrigfeiten selber sich verglichen, in Sulvigung genommen werden solle. Absch. 4, § 9. | 2. 1712. 3urich und Bern beschließen, den besondern Eid der Stadt Rapperschwyl Glarus mitzutheilen, um deffen Gedanten darüber zu vernehmen. Absch. 10, § 14. | 3. 1713. Die von Rapperschwyl hatten bei der Hulbigung und feither gegen die Schirmorte den Titel "gnadige Herren" weggelaffen. Es wird daher beschloffen, dieselben an ihre schuldigen Pflichten zu erinnern. Glarus wird ersucht, ein Memorial, aus welchem die Schirmorte Rennt niß der Freiheiten und "brieflichen Gewahrsamen" Rapperschwyls schöpfen können, abzufaffen. Absch. 14 \$ 16. | 4. 1713. Bern beschwert sich, daß die von Rapperschwyl den Titel "gnädig" weggelaffen hatten und jest noch weglassen. Man kommt überein; vorerst das von Glarus versprochene Memorial zu erwarten Absch. 18, § 26. | 5. 1714. Zurich hatte ben Schirmbrief ber Stadt Rapperschwyl Bern dur Befieglung übergeben; dort lag er noch unbesiegelt. Zurich wunscht sofortige Uebergabe beffelben. Berns Gefandischaft gibt als Grund der Bergögerung an, daß die von Rapperschwyl "die löblichen Schirmorte gnavig, aber nicht

"telative unsere Gnädigen Herren betitteln", und daß Bern gut besunden, eine Clausel einzuschalten, betreffend den Juzug derer von Rapperschwyl gegenüber den beiden löbl. Ständen "in erheischenden Nothfällen". Auf Zürichs Einwendung, daß die Capitulation diese Clausel schon aushebe, nimmt Berns Gesandtschaft die Sache ad reserendum. Absch. 55, § 12. || 6. 1714. Zürich wünscht, daß der Repräsentant zu Rapperschwyl zurückberusen werde. Die bernerische Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Antrag ad reserendum. Absch. 55, § 13. || 7. 1715. Es wird gut besunden, daß denen von Rapperschwyl der Schirmbrief übergeben werde. Unter Ratisicationsvorbehalt wird zugleich sestgeset, daß dieselben auf einer Copie dieses Briefes den Empfang des Instrumentes und "die Geständnuß" des Inhalts zu bescheinen haben. Wird in Zusunst daselbst die Hulsbigung eingenommen, so sollen die Gesandten seweilen von der Stadt eine authentische Bescheinigung des Hulsbigungsactes begehren. Absch. 57, § 9. Der Schirmbrief lautet also:

Wir Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern, thun fund und zu wissen allen, so diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen öffentlich hiemit, nachdem wir bei Anlaß der toggenburgischen Unruhen, mit unseren Eidgenossen der V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden obs und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Hr. Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider! in Krieg gerathen, und dadurch bemüßigt worden, Uns der Stadt Rapperschwyl zu bemächtigen und selbige unter Unsere Gewalt zu bringen, maßen Wir von Zürich mit Unserm Kriegsvolk für gesagte Stadt Rapperschwyl gezogen, vor selbiger Posto gesasset, alles zu einem ernsthaften Angriff sertig gemacht, und darauf die Stadt ausgesordert, worüber Schultheiß, Klein und Große Räthe sammt der Bürgerschaft durch einige zu Unsern Kriegsräthen in derselben Feldlager Abgeordnete, zu Vorsommung ihres Berderbens und Unterganges, mit selbigen sich in eine Capitulation eingelassen, bei deren Einhalt Wir durchaus verbleiben.

Als nun darauf bei durch Gottes allerheiligfter Leitung, vollendetem und allerfeits ratificiertem Friedenswert mit Unferm G. 2. 2. Gibgenoffen ber V fatholifden Drte, Une benen Gingange benannten beiben Stanben Burich und Bern, die Stadt, Schloß und Sof Rapperschwyl, mit allen benen Rechten, fo die Borig-Löbl. Schirmorte an felbigen laut Briefen de Ao. 1464 gehabt (jedoch mit Borbehalt deren Rechten, welche Unfern G. L. A. E. Lobl. Standes Glarus daran jugeftanden und verbleiben) überlaffen worden, haben Bir nicht allein obbemerkte Capitulation insgemein frifderdingen gut geheißen und ratificiert, fondern auch ben darin angedogenen Schirmbrief von Ao. 1464 vor Une und unfere Rachfommende, auch alle die Unfrige in fraftigfter form bestätigt, und zufolg biefelben Une, wie vorbin die III Drte Uri, Schwyz und Unterwalben, erflähret, die von Rapperschwyl alles seines Ginhalts, nun und zu fünftigen Zeiten, ohne einige Ginrede, frei und lediglich - genießen ju laffen, worauf dann Schultheiß, Rlein und Große Rathe und alle Burger zu Rapperschwyl, fammt allen benen, fo in bem hof und fonften gu ihnen gehören, vor fich und alle ihre Erben und ewige Rach= fommende, ju Uns denen vorgesagten beiden Standen Burich und Bern und Unfern ewigen Rachfommenden leiblich und gelehrte Gide ju Gott gefchworen, ihre Stadt und die Burg zu Rapperfchmpl zu allen unfern Nothen und Cachen, Une offen und gewärtig fein gu laffen, fo oft und did, daß Une nothdurftig und gu Shulden fommen wird, Unferen Rugen und Ehre gu fordern, ben Schaden gu mahren und gu wenden, Uns beholfen, und mit aller Gerechtigkeit gehorfam und gewärtig zu fein, wie selbige die vorige Schirmort an ihnen, ihrer Stadt und Burg und benen ihrigen fraft Brief de Ao. 1464 gehabt haben, ohn alle Gefahr; biefelbe bon Rapperfcmyl alle ihre Rachfommende follen fich auch hinfuro weder mit Gelübden, Giden, noch Briefen Bu niemand nicht verbinden, noch thun, bann mit gutem Biffen , Gunft und Billen Unfer ber beiden Stande und Unserer Nachkommende in feine Beis noch Wege. Es ift auch hierinnen eigentlich beredt, daß niemand bon jedem Theil den andern foll verhaften oder verbieten, als nur den rechten Gulten oder Burgen, der ihnen umb fein Ansprach gelobet und verheißen bat, und foll auch jedermann von dem andern Recht nehmen an denen Enden und Orten, wo ber Ansprächig geseffen ift oder dabin er geboret, daselbft man dann bem Rlager ohnverzogenlich richten, und bas Recht gestatten folle ohne alle Gefahr — Und ob es fich in funftigen Zeiten fügete, daß Wir, die beiden Stande, in Dighelligfeit tommen follten, bas Gott ewiglich abwende! berfelben

Mighelligfeit follen fich die von Rapperschwyl nichts annehmen, noch darinnen einem Theil wider ben andern W holfen fein, in feine Beif' noch Beg; ware auch, daß die obgenannte von Rapperschupt eineft ju Stofen un Mighellung famen mit Une, denen obgenannten Ständen, gemeinlich oder einem abfonderlich, oder wir mit ihnen das auch Gott lang wende! darum follen Bir fammtlichen, oder die, fo den Stoß mit ihnen baben, ober fe mit Une, ju Tagen fommen, inner ben nachsten 14 Tagen, fo das erfordert wird, in Unferer Stadt Ball im Ergow, und foll jedere Bartei zween ehrbare Manner darzu fegen und diefelben fich mit ihren Eiden batg verbinden, die Sach in der Minne oder gu dem Rechten, wenn die Minne nicht Blat finden mochte, auf Bufprechen ohn alle Gefahr; ware aber, daß fich die Bier gleich theileten und nicht Gines wurden, batt follen fie bei benenfelben ihren Giben einen gemeinen Mann, ber fie in benen Sachen ichiedlich inegemein dunkt aus Unferen Städten oder der Stadt Napperschwyl ohnverzogenlich zu ihnen erkiesen und nehmen, und welchen fie von obgenannten Orten alfo ermahlen, derfelb folle von feinen herren und Dbern alfobald and wiesen werden, fich der Sachen mit seinem Gide zu verbinden und dieselbe fürderlich auszusprechen, wie rop gefdrieben fieht ohn alle Gefahr, Und hierauf fo haben Bir, die beiden Stande Burich und Bern, benen obg, nannten von Rapperschwyl alle ihre Stadt-Recht, Freiheiten, Chehaften und gute Gewohnheiten, mas und mit fie die von Alter und bisher gebraucht haben bis auf den Tag, ale fie gu Une gefommen find, beiter vor ausgelaffen, darbei gu bleiben jest und gu funftigen Beiten, doch Une, allen den Unfrigen und Unferen Rad fommenden, an allen Unferen Berichten, Rechten, Freiheiten, Chehaften und guten Gewohnheiten , jest und funftigen Zeiten, ohn allen Unfern Schaden', alles mit guten Treuen und ohn alle Gefahr. Die obbenannt von Rapperschwyl follen auch alle besonder, was Mannen oder Knaben, die ob 14 Jahren alt oder atter find je zu fünf Jahren, oder wann fie deg von Une gemein oder sonderlich erfordert werden, die vorgeschrieben Gib erneuern, und alles das, jo diefer Brief ausweist und vermag, Uns geloben und schwören, mahr und flat 311 halten, getreulich und ohn alle Gefahr. Deffen zu mahrem, veften Urfund haben wir Gingangs bejagte Burger meifter, Schultheiß, Rath und Burger der Stadte und Stande Burich und Bern Unfere Stands Ginfigil öffentlich benten laffen an dieferen Brief, der gegeben ift den 13ten Augusti ao. 1712.

Art. 8. 1715. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß die Schilde ob ben Stadtthoren fortan also geset werden follen:

Der Zürcherschild soll die Inschrift tragen: Numine propitio

Amicis tutoribus Floret libertas.

Absch. 57, § 10. || 9. 1715. Es wird von Bern und Zürich beschlossen, den Commandanten von Rapperschwyl zurückzuberusen. Absch. 57, § 11. || 10. 1716. Was bei Anlaß des den Gesandten von Bern von Seite Rapperschwyls zugestellten Revers-Schirmbrieses der Sicherheit derer von Rapperschwyl halber die Gesandten von Zürich eröffnet haben, sollen die Gesandten ihrem Orte hinterbringen. Absch. 78, § 3. || 11. 1718. Zürich trägt auf Bornahme der Huldigung an, da seit der letzten bereits fünf Jahre verslossen seen und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Ferner sind auch den Rapperschwylern die Berordsnungen wegen der Piecetten und Groschen zu notificieren. Absch. 125, § 21. || 12. 1719. Es wird der Burgerschaft und den Hossen. Absch. 138, § 26. || 13. 1719. Die Kleins und Großeithe sammt der Burgerschaft und den Hosselich werden in die Huldigung genommen. Absch. 146, § 1. || 14. 1719. Glarus wünscht, daß, obzleich es seine Rechte auch bei diesem Anlasse dem Stadtschreiber gegent über reserviert habe, und dieselben auch in dem von beiden andern Schirmorten 1712 ertheilten und jest vors

^{*)} Unm. Das babei beobachtete Ceremoniale fiebe in Bb. 8, G. 677. Dabei ift aber gu bemerken, bag bie Gefanbten ber Stände mit ben Secretaren auf ber rechten, bie Deputierten auf ber linken Seite fagen.

Belesenen Schirmbriefe ihm vorbehalten seien, funftig die allseitigen Pflichten bei bergleichen Actus in ein Inirument vereinigt, vorgelesen werden möchten, und daß dann die besondere Reservation seiner Rechte wegfalle. Die Gesandten der beiden andern Stände find ohne Inftruction und nehmen den Antrag ad referendum. Mbid. 146, § 2. | 15. 1725. Es wird beschloffen, von der Stadt Rapperschwyl und ihren angehörigen Sof= leuten ben 25. Juli ben Gib ber Treue nach bem ben 18. September 1719 festgestellten Geremoniale entgegen u nehmen. Abich. 234, § 24. | [16.] 17. 1737. Einnahme ber Hulbigung. Abich. 426, § 1. | 18. 1738. Glarus trägt auf Abanderung Des Sulbigungseides an; ber Antrag wird ad referendum genommen. Abid. 442, § 12. | 19. 1739. Wieberholung deffelben Antrags. Man fann in eine Berhandlung nicht tintreten, weil die Gibesformel nicht bei Sanden ift. 216fc. 457, § 18. | 20. 1740. Glarus nimmt für Jafob Basilius Rifenmann, welcher wegen eines nicht bedeutenden Berbrechens hart bestraft worden sei, ben Recurs an die Schirmorte in Anspruch, ba ber Bertrag von 1532, die Abschiede von 1703, 1704 und 1708 Beigen, daß der gangen Stadt Schut und Schirm ertheilt worden fei und die von Rapperschwyl einen Revers beswegen gegeben und 1708 folden beschworen hatten. Es spricht bie Hoffnung aus, daß Zurich und Bern an feinen 1712 ihm porbehaltenen Rechten nicht hindern werden. Glarus wirft bei diesem Anlag die Frage auf, ob fie ben Schirm auf eine andere Beise als Die vorhergehenden Schirmorte verfteben, und ob fie die 1712 etfolgte Capitulation in foldem Falle erläutern wollen. Das Ansuchen wird in ben Abschied genommen. Absch. 464, \$ 5. | 21. 1740. Rapperschwyl hat feine eigene Eibesformel, fondern es wird ber Schirmbrief verlesen und beschworen. Absch. 474, § 6. | 22. 1740. Glarus protestiert dagegen, daß Abgeordnete von Rapperschwul in obigen Sandeln und wegen eines zwischen der Burgerschaft, den Hofleuten und der Obrigfeit ausgebrochenen Streites nach Baben berufen worden seien, und dringt darauf, daß die Sache in Rapperschwyl selbst verhandelt werde im Hinblick auf die Schirmbriefe von 1464 und 1532, die bisherige Uebung und die Abschiede von 1703, 1704 und 1708. Es wünscht nochmals zu vernehmen, was für eine Auslegung Zurichs Und Berns Gefandtichaft ber Capitulation von 1712 geben. Lettere halten fich gur Citation ber Rapperschwyler befugt, find aber nicht instruiert, eine Erläuterung jener Capitulation zu geben. Unterdessen erscheinen, trop ber Protestation von Glarus vorbeschieden, vier Abgeordnete der Burger von Rapperschwyl mit acht Begehren Alagepuncten gegen die Obrigfeit; diese beantworten vor den Gesandten die Abgeordneten des Magistrats. Die Burger begehren: 1) daß ihnen die Freiheitsbriefe vorgewiesen werden, und daß man fie Abschriften nehmen laffe. Die Obrigfeit antwortet, daß sie jeden Burger die Briefe lesen laffen wolle. 2) Es fragen die Burger, Mit was für Recht der große Rath von der Burgerschaft gesetzt werde. Der Magistrat entgegnet, daß das die Freiheitsbriefe zeigen. 3) Das Begehren der Burger, daß sie bei ihren Rechten und Freiheiten geschirmt berben möchten, beantwortet ber Magistrat dadurch, daß ihn der jährlich zu schwörende Eid schon dazu verbflichte. 4) Die Anklage, daß wegen ftarker Berwandtschaft im großen Rathe Parteilichkeit herrsche, weist er durch die ihn verpflichtenden Wahlordnungen zurud. 5) Der Beschwerde, daß bald nach dem alten, bald nach bem neuen Stadtrechte gerichtet werbe, foll dadurch abgeholfen werden, daß der Magiftrat das alte revidieren und bann ber Burgerschaft zur Annahme oder Berwerfung vorzulegen verspricht. 6) Auf die Beschwerde, daß ber Burger nicht mehr Salz faufen folle, wo er wolle, wird geantwortet, daß man denfelben für feinen Saus-Bebrauch werde faufen laffen, wo es ihm beliebe; den übrigen Salzdebit wünscht der Magistrat aber so behalten zu können, wie er ihn bis jest habe. 6) Den Bezug des Zolls von Seide, über welchen fich die Burger beschweren, erklärt ber Magistrat für keine Neuerung, sondern begründet in den Freiheitsbriefen. 8) Dem Berlangen der Burger, daß über ergangene Urtheile den Betreffenden ein Receß zugestellt werde, will der Magistrat

entsprechen. Die gange Berhandlung wird von den Gefandtichaften aller Schirmorte ad referendum genom men. Die von Zurich und Bern ermahnen beibe Theile, fich in Minne zu vertragen. Gin Anmahnung ichreiben im Ramen ber Schirmorte wird entworfen und gur Ratification bem Abichiede beigelegt. Abich. 474 \$ 18. | 23. 1741. Dbiges Unmahmungsichreiben hatte feine Wirfung nicht verfehlt, es blieb nur noch eint ben bannifierten Jaf. Bafilius Rifenmann betreffende Angelegenheit übrig. Run aber batten fich Die Soffent von Rapperschwyl mit mehrern Beschwerdepuncten wider ihre Obrigfeit im Laufe Des Jahres an Die Schirmort gewandt. Im Ramen Zuriche und Berne (Glarus will die Cache in Rapperschwol felbft untersucht wiffen) werden Abgeordnete des Magistrats und der Hofleute nebst dem Rifenmann nach Baden beschieden. Die Hofleute beschweren fich, daß fie vom Magiftrate guwider bem Sofrodel und den alten Documenten und bet alten Uebung "empfindlich gehalten und beschwert werden", und ersuchen um eine Gesandtichaft nach Rappet fcmpl auf Roften bes Unrecht habenden Theile, um ihre Befchwerden, 34 an ber Bahl, an Ort und Stelle untersuchen zu laffen. Die Abgeordneten des Rathes hingegen erflaren, daß jene Beschwerdepuncte Diefelbell seien, welche schon 1703 und 1704 vorgebracht, aber bamals unrichtig und unbegrundet erfunden worden feiel Das Angehörte wird in den Abschied genommen und ben gn. herren und Dbern überlaffen, eine Untersuchund an Drt und Stelle anzuordnen und zugleich auch die Sache Rifenmanns in die Untersuchung zu gieben. Glarub fieht eine solche Untersuchung in loco als ben schirmherrlichen Rechten angemessen an und wahrt feine Rechte. Bon allen Gefandtschaften wird beschloffen, ein Abhortatorium an den Magistrat und durch benfelben auch aff die Hofleute zu erlaffen. Die Abgeordneten des Magiftrats ersuchen um Beschleunigung der Untersuchung wenn eine folde beliebt werden follte. Abfc). 483, \$ 20. | 24. 1741. In Folge obiger Berhandlung be sprechen sich die Gesandtschaften Zurichs und Berns vertraulich, ob fie gemäß ihrer Instruction nichtebefto weniger die wichtige Recursfrage, wie und fur was fur besondere Falle ein Recurs an die Schirmorte ge meinschaftlich anzunehmen und festzuseben fei, vor gemeiner Sigung in Anzug bringen und berathschlagen laffer follen. Man fommt überein, diese Frage einstweilen in suspenso zu laffen, bis die gn. herren und Dber vorerft den schwebenden Streit entschieden hatten. Absch. 483, \$ 22. | 25. 1742. Dige immer noch fort bauernde Streitigkeiten werden auf einer zu Rapperschwyl von den brei Schirmorten gehaltenen Confereng nach Unhörung der flagenden und beflagten Bartei folgendermaßen entschieden. A. Beichwerden ber Burger ichaft gegen ben Magistrat. 1) In Betreff der Schultheißenwahl bleibt es bei bisheriger Uebung, alfo daß, wenn jahrlich an bem bestimmten Tag der Schultheiß durch eine Rede resigniert und mit feinen Ber wandten aus der Kirche weggeht, burch freies Mehr entschieden werden foll, ob man ihn des Umtes entlaffen oder ihn beibehalten wolle. Erft wenn er entlaffen worden ift, foll zu einer neuen Bahl durch "Namfungen" gefdritten werden, zu welchen jeder Burger berechtigt ift. Der alte Schultheiß fann dabei wieder "genamfet" werden 2) Der Gib des Schultheißen, der Burger, Sofleute und Sinterfagen bleibt der alte nur mit einer Erlauterung, betreffend die Rechte der Schirmorte. [Die Eidesformeln find in extenso dem Abschiede beigelegt.] *) 3) Die Rechner der Bußen und diesenigen, welche die Bußenrechnung abnehmen, behalten ihr bisheriges Ginfommen

^{*)} Anm. In dem Side des Schustheißen und in dem der Burger und der Hosseute schwören die Betressenden den drei Schirm orten, treu, gehorsam und gewärtig zu sein; ferner daß, wenn Einer etwas höre, das den drei Schirmorten oder der Stadt nachtheilig sei, er solches zu warnen und dem Rathe einzubringen habe. — Im Gide der Hosseute stand noch außerden: "Ihr sollt auch keine heimliche Räth, noch Bersammlungen hinterrucks des Schultheißen und des Raths und ohne deren "Erlaubniß haben, noch halten, denn der oder die solches übersehen würden, einer Stadt Rapperschwyl Leib und Gut verfallen sein sollen."

und durfen es nicht vermehren. Die Buffen und Gefälle follen nach dem Briefe von 1406 jum gemeinen Beften verwendet und in den Stadtfedel geliefert werden. 4) Der geheime Rath foll fortbefiehen und aus Chultheiß, Statthalter, Schlofvogt und Sendichreiber zusammengefest fein; berfelbe barf fich aber in feine andern Geschäfte mischen, als in folde, die ihm privative zugehören. 5) In Betreff ber Besetzung ber Tribunalien bleibt es bei ber uralten Uebung, vermöge beren, wie ben fleinen Rathen bie Besetzung bes fleinen und bes großen Rathes, also beiden Rathen zugleich die Wahl des Stadtrichters und der Mitrichter beffelben lufteht, mit ber Erläuterung, bag wenn ein Geschäft appellando von dem Gericht an ben Rath fommt, ber Stadtichreiber dabei auch wohl wiederum urtheilen und sprechen helfen fann, und wenn ein folches Gefchaft an ben großen Rath "machjen" follte, auch bie Beifither bes Stadtgerichts, welche bes großen Rathes find, in biefer weitern Inftang Richter sein fonnen. In bem Falle aber, bag in bem fleinen Rath die Bahl ber Richter in der gleichen Appellations= und in andern Sachen durch den Ausstand bis unter vier "abschweinen" sollte, lo ift bie Sache an ben großen Rath gur Beurtheilung gewiesen, und mag bann die Bahl ber Richter noch fo Bering fein, fo ift barüber ohne fernern Buzug aus ber Burgerschaft abzusprechen. Der Wahlen halber bleibt te bei ber bisherigen Uebung. 6) Klein= und Großrathe haben ferner die Gewalt, neue Burger anzunehmen. Ein folder neu angenommenen Burger muß aber nach bem Stadtrechte gehn Jahre in ber Stadt ober beren Berichten seghaft fich aufgehalten haben, widrigenfalls er dem Abzug unterworfen ift. Dem neu aufzunehmenben legen Klein- und Großräthe je nach Beschaffenheit seines Bermögens eine Summe Geldes zu Handen des Stadtsedels auf und können noch überdieß von demfelben eine bescheidene Belohnung für ihre "Mühwaltung" bon ihm fordern. "Bon außenher ber Eidgenoffenschaft gebürtige Personen" fonnen nicht ohne Borwiffen und Einwilligung ber Schirmorte zu Burgern angenommen werden. Will ein Burger aus ber Stadt und beren Gerichten mit Beibehaltung seines Burgerrechtes wegziehen, so ift ihm das auch ferner geftattet; er hat aber banden des Stadtseckels jährlich ben Burgergulden zu bezahlen. Dbige Ordnung ift aber blos auf fünftig angunehmende Burger anguwenden. 7) Die Annahme von Hinterfäßen hängt fernerhin von dem Belieben bes Schultheißen und der beiden Rathe ab; jedoch follen fie von ihrem Rechte mit Bescheidenheit und nicht Beläftigung der Burgerschaft Gebrauch machen. Das fallende hinterfaßengeld ift, dem jeweiligen Stadt= ledelmeister einzuliefern. 8) In Civil- und Eriminalprocessen soll der Rath mit Sorgfalt, nicht mit Uebereilung, noch mit allzugroßem Ernfte verfahren, in Inquisitionsfällen ohne höchste Rothwendigkeit niemanden wider sich selbst befragen. 9) Der Stadtschreiber hat bei den verschiedenen Tribunalien der Stadt ein ordentliches Protocoll M führen, den Parteien auf Berlangen sowohl Urtheilsscheine, als andere Auszuge aus dem Protocoll zu verabsolgen. Eine revidierte Canzleitare wird zur Nachachtung beigefügt. 10) Diejenige Erkanntniß, welche Klein-Großräthe 1738 (21. Juni) wegen gewisser Beschwerden der Burgerschaft mit einem "gar ernstlichen Anhange ausgefüllt" hatten, soll durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben sein. 11) Das Recht, die Stelle des Chlosvogtes zu besetzen und die Leutpriefterei und Fruhmefferei zu vergeben, beibes mit der Genehmigung der Schirmorte, welches die Burgerschaft laut den Inftrumenten von 1442 und 1532 zu haben glaubt, gehört berfelben nicht, sondern der Schlofvogt ift, wie schon lange her, von Klein- und Großrathen zu mahlen, und die Collatur jener beiden geiftlichen Stellen gehört dem fleinen Rathe allein; jedoch wird ausdrücklich beigefügt, daß ein jeweiliger neuerwählter Schlofvogt bei der nächsten Huldigung den Gesandtschaften der Schirmorte Handen ihrer Stände den Eid der Treue (wie er dem Abschiede beigelegt ist) schwören soll. Der gegenwartige Schlofvogt hat fünftiges Jahr den Eid zu schwören. Für die beiden geiftlichen Beneficien behalten bie Schirmorte nach bem früher üblichen Umgang das Recht der Bestätigung vor. Bon ben jesigen beiben

Beiftlichen haben ber Leutpriefter bei Burich, ber Fruhmeffer bei Bern um die Beftatigung anzuhalten; bit nachstfolgende Bestätigung fommt Glarus gu. 12) Bom Magistrate barf ohne Buthun und Beiftimmung per Burgerichaft an dem Stadtrechte, wie es jest eingerichtet ift, nichts abgeandert werden. Kinden Schulthalb Rlein- und Großrathe eine Abanderung erfprießlich, fo berathen fie Diefelbe und ichlagen fie einer eigene !! Diesem Zwecke zu veranstaltenden Burgerversammlung vor; durch freies Mehr wird die vorgeschlagene Menderung angenommen ober verworfen. 13) In Beziehung auf Austheilung der Alemter und der aus berfelben fur De Rathe fließenden Emolumente, ebenso wie und von wem die Rechnungen abzunehmen find, lagt man es bei ber bisherigen Uebung bewenden. Die bestehenden Bestimmungen, wer zu den verschiedenen Amis bedienungen ben Bugang habe, und von wem deren Bestellung und Austheilung abhange, wird nach bem vom Magiftrate eingegebenen und dem Abschiede beigelegten Berzeichniffe bestätigt. 14) Der Magiftrat ift befild nothwendig erscheinende neue Bedienungen nach bisherigem Gerfommen zu errichten. 15) Sinfichtlich bes Schufell gute und ber Schübengefellschaft foll alles nach bisheriger Uebung gehalten werben. Das Schübengut mit burch einen Herrn des fleinen Raths gegen Leiftung von Caution verwaltet. Rach alljährlich abgenomment Rechnung hat derfelbe am nachstfolgenden Schießtag der Gefellschaft durch eine Abschrift der Rechnung Kennull von dem Stande des Schügengutes zu geben. Der Gefellschaft wird die Borftellung der neuen Schügenmeiftet gu obrigfeitlicher Confirmation nicht mehr zugemuthet. Jebes Jahr follen zwei ober wenigstens ein Schiefial gehalten werden; fammtliche Schiefgaben gehören ohne Ausnahme ber gangen Gefellschaft an, und feinem Dit gliede darf der Zugang zu benfelben gesperrt werden. 16) Runftig haben bei den Bergantungen von Sausrath welche von obrigfeitlich geordneten und beeidigten Bogten im Namen von minderjährigen Kindern angestell werben, der Landschreiber und der Großweibel zugegen zu fein; hingegen aber sollen bergleichen Bogisfinder und Baifen die obrigfeitlichen Confirmationen über Käufe und Berkaufe, fo für fie geschehen, ohne Entgeld ertheilt werden. 17) Den Theilungen, bei welchen abzugig Gut fich befindet, hat ber Stadtschreiber Ramens ber Obrigfeit beiguwohnen, jedoch nur fo lange, bis das Inventarium gezogen und vervollsommnet ift. 18) In vot fallenden Auffallshandlungen follen die obrigfeitlichen hierin fälligen Koften allen andern Forderungen vorangehen; follte aber die Obrigfeit noch fonftige Unipruche haben, fo ift fie den übrigen Schuldgläubigern dafür gleichzuhaltel-19) Der Pfändungen halber bleibt es bei den in dem Stadtrechte enthaltenen Satungen mit der Erläuterung baß, wenn einem die Pfändung angesagt wird, derfelbe mahrend der Zeit von vierzehn Tagen (so lange bleibt bie wirkliche Pfandung eingestellt) in seinem Saus und Gewerb schalten und walten moge, außer wenn fahr im Berzug fich zeigen und betrügliche Entfremdung ber vorhandenen Effecten zu befürchten mare, in welchem Falle der Magistrat auf Unmelden der Gläubiger berechtigt ift, nach gewissenhaftem Befinden in bet Sache "Borfehung zu thun". 20) In Betreff der Beschwerde, daß die Stelle eines pfaferfischen Amtmanne mit der Stelle eines Kleinraths unvereinbar fein folle, läßt man es bei der gegenwartigen Uebung vet bleiben. 21) Bon allem Wein, welcher ausgeschenkt wird, er sei eigenes Gewächs ober erkauft, soll nach alter und beständiger Gewohnheit das Umgeld bezahlt werden. 22) Die sogenannte Schmiedenzunft soll ihren Die mann mit freiem Mehr fernerhin aus den Herren des fleinen Raths zu mahlen haben; mit folder Obmanns stelle ist zugleich der erste Rang auf der Zunft verknüpft. Dem Obmann steht es zu; das Bot zu führen und die Zunft auf gewohnte Zeit zu Behandlung der eigentlichen Zunftgeschäfte ohne Befragung ber Obrigfeit zu versammeln. Außerordentliche Bersammlungen durfen nur mit Borwissen und Erlaubniß von Schultheiß und Rath, nachdem benfelben die in einer folden Bersammlung zu behandelnden Geschäfte angezeigt worden find, gehalten werden. Der Bunftgefellschaft fteht funftig die Befugniß zu, fleine Frefel, welche in ihrer Ge

fellichaft vorfallen, mit einer Daas oder bochftens einem Kopf Wein zu bestrafen. Ferner ficht es bei ben Sandwerfegefellschaften, von ber gefesten Banderschaftegeit ju bispensieren; bas fur Die Dispensation bem Betreffenden auferlegte Geld gehört ben Handwerfsgesellschaften. 23) Wenn ein Burger zu Rapperschwpl eine Chehaft=Wirthschaft besitt und bagu noch eine Metgehehafte erbs- oder fausweise befommt, so barf er beibe Chehaften nebeneinander behalten und betreiben. 24) In Betreff des Bolles, fo die Fremden zu bezahlen haben, bleibt es bei der alten Tarordnung; eine Steigerung berfelben darf ohne Bewilligung der Schirmorte nicht vorgenommen werben. Bon Baaren, welche von benachbarten Sandwerfsleuten in Die Stadt ober beren Gerichte dur Berarbeitung gebracht oder geschickt werden, wird weder Gin- noch Auszoll bezahlt. Der burgerliche Boll wird nach ber alten Tariffa erlegt. Bon Baaren, welche nicht auf ber Tariffa fteben, fie mogen bestehen, worin fie wollen, und welche auf Mehrschat erfauft find, wird als Gin- und Auszoll 1 Bagen vom Centner bezahlt, bis himunter auf 25 Pfund nach Porportion. 25) In Betreff der Burgerwaldung und deren Beforgung, der Bertheilung des Burgerholzes und der jeweiligen Ausgabe ber auf der Burgerweide gepflanzten Früchte bleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Disposition darüber steht dem Magistrate zu mit ber Erlauterung, daß, fo oft die Rathe bergleichen Feld- und Baumfruchte beziehen, ein gleiches Quantum auch ben übrigen Berburgerten zufommen foll. — Rapperschwyl 1. Mai 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten ber Schirmorte. - Diefer "Spruch und biefes Berordnungsinftrument" wurde den 3. Mai ber eigens zu biefem 3mede auf bem Rathhause versammelten Burgerichaft ju gehorsamem Berhalt abgelefen mit bem Bemerken, daß alles, was "in dem burgerlichen Beschwerungshandel und in den dermalen berichtigten Klaggeschäften borgegangen" völliger Bergeffenheit übergeben fein, daß niemand deswegen behelligt oder berechtiget werden, und daß jeder sich vor unfriedlichem Wesen hüten solle.

Ferner wird über die Beschwerden des Hoses Jona gegenüber dem Magistrate von Rapperschwyl folgenbermaßen gesprochen und zwar zuerst über die streitigen Buncte des Hofrodels. Art. 2, das Gericht zu Jona betreffend. Der Stadtschreiber zu Rapperschwyl soll in Zukunft ohne Schadensbeschwerde ber Hofleute ein Ordentliches Gerichtsprotocoll fuhren, jedoch von jedem Urtheil, welches er auf Begehren der einen oder der andern Partei ausserfigt und übergiebt, 10 Lucernerschillinge erhalten. Bei diesen Gerichten hat er aber feine Stimme zu geben, sondern blos die Stelle eines Schreibers zu versehen. Singegen hat im Ramen ber Stadt Rapperschwyl der Stadtrichter, oder wer sonst vom Magistrate dazu verordnet ift, zu allen Zeiten das Gericht Bu führen, und es mogen auch von Seite des Magiftrats noch zwei andere Personen des fleinen oder des großen Rathes, welche aber nach Sage bes Hofrobels wenigstens "7 Schuh für sich und 7 Schuh hinter sich" eigenthumlicher Guter in dem Bezirf des Sofes haben muffen, den Gerichten beiwohnen und urtheilen. Ferner foll ber Magistrat zu Rapperschwyl von nun an zehn verständige, obiges Quantum eigenthumlicher Guter in bem Sof besitsende Manner aus den Gemeinden beffelben zu beständigen Richtern ermahlen und bei Abgang eines folden wieder aus ebenderselben Gemeinde die Zahl ergangen. Dem Stadtrichter von Rapperschwyl, oder ber fonft das Gericht prafibiert, fieht bei innestehenden Stimmen der Entscheid zu. Wegen Bezahlung der Appellationsbuße im Falle, daß jemand von dem Hofgericht an den Rath zu Rapperschwyl appelliert und das lelbst "am Unrecht erfunden wird," foll es nach bisheriger Uebung gehalten werden. Art. 3. Wenn in der Beit awischen ben vier jahrlichen Hofgerichten Streitigkeiten um Erb und Eigen ober andere Sachen, Die an foldhe gehören, vorfallen, fo follen dieselben zur rechtlichen Erörterung erfter Instanz nicht vor ben Rath zu Rapperschwyl gezogen werden, sondern man foll bis zu dem ersten gewöhnlichen Gericht zu Jona warten. Benn Gefahr im Bergug ift, fo fann die Recht begehrende Bartei bei dem Stadtrichter zu Rapperschwyl

oder bei demjenigen, welcher dannzumal zur Führung des Gerichts geset ift, ein außerordentliches Go richt zu Jona verlangen. In Diesem Falle hat der Unrecht habende Theil jedem der beiden Richter auf Der Stadt und dem Stadtschreiber 20, jedem Richter aus ben hoffeuten 12 Lucernerschillinge gu bezahlet. Art. 4. Der Rath zu Rapperichwol bleibt bei feinem dieffälligen Strafrecht und ber bisherigen Musubung bet felben in der Stadt. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit Urt. 5 mit der Erlauterung, daß es bem Rath zu Rapperichmyl zufomme, bei vorfallenden Frefeln jeweilen zu Schätzung bes Schadens brei beeibigt Manner aus den Hoffeuten zu ernennen. Urt. 6. Dem Magiftrate zu Rapperichwyl fommt bas Malefis fet ner allein zu, und derfelbe ift feineswegs verbunden, jemanden von den hofleuten guzugiehen. Urt. 7 findel seine Erläuterung in Art. 2. Hinsichtlich der Art. 8 und 9 bleibt es bei deren buchftablichem und flarem Inhalt Art. 10. Wenn hinfort jemand als Sinterfage in den Sof angenommen und ihm vom Magiftrat 1 Gift. jahrlichen Schirmgelds auferlegt wird, fo foll berfelbe neben diefem Schirmgeld, fo lange er im Sof bleibt, bel Sofleuten einen halben Gulden Sinterfäßgeld bezahlen; ein neuer Einzugling hat ebenfalls außer dem Gin zuggelde, welches er der Obrigfeit zu Rapperschwyl bezahlt, die Salfte beffelben den Sofleuten zu entrichten Doch follen diese Bestimmungen nicht auf die fchon angenommenen, sondern blos auf die funftig angunehmen ben hinterfagen und Einzüglinge in Unwendung gebracht werden. Urt. 11. Sinsichtlich des freien Buge ber Sofleute hat es bei bisherigem Gebrauche zu verbleiben. Wenn aber früher einige Sofleute um 50 Bl. gu Burgern von Rapperichmyl aufgenommen worden find, fo folgt nicht daraus, daß die Sofleute gu allel Beiten den ungehinderten Bugang ju dem Burgerrecht in Rapperschwyl gegen Erlegung Diefer Summe habel sondern der Magiftrat hat jederzeit darüber nach Gutbefinden zu disponieren. Art. 13. Daß die Hoffeute bel der Befegung ber Hofweibelftelle drei Manner in Borfchlag geben, aus welchen dann der Rath gu Rapper schwyl einen wählt, wird billig gefunden und nicht im Widerspruch ftebend mit Art. 13. Art. 23. Wenn nach Diesem Artifel schon ein "Chhaftstättgenoffe" ju Jona, der nicht im Sofe seghaft ift, nicht das Recht hat bas Solz von feiner Gerechtigfeit anderswohin, als auf die rechte Sofftatt zu fuhren, fo foll es boch nach bent milbern Urtheile des Raths von Rapperschwyl von 1523, welches auch von den Hofleuten damals angenom men und 1706 von den Schirmorten bestätigt worden ift, fein Berbleiben haben. Urt. 27 und 28 follen ferner gehalten werden; aber die Bergantung ber Pfander foll jeweilen gu Jona geschehen. Glaubt bet Schuldner, es fei zu wenig gelöst worden, fo fann er bas Bfand durch brei ber gefesten Richter im Beifein bes Gläubigers ichagen laffen; Letterer hat dann das Pfand um diese Schagung anzunehmen, der Schuldner hingegen hat jedem der drei Richter 12 Lucernerschillinge zu bezahlen. Art. 29. Wie der Hof zu Jona bie Rechtung hat, daß Keiner der darin fist, ju Rapperschwyl Immi ober Boll zu zahlen verpflichtet ift, so soll den hofteuten auch feine neue Beschwerde zugemuthet werden und ihnen fortan gestattet sein, ihr vorrathiges Solz auf dem fog. Braunader felbft und ohne Entgeld aufzusegen. Art. 33. Rach demfelben foll die Errich tung testamentlicher Berordnungen und die Fertigung von Kauf und Berfauf vor dem Hofgericht gu 3011a stattfinden, ausgenommen wenn beide Theile den Richter zu Rapperschwyl darum zu richten erbitten. Art. 35. Da die Steuer, welche die Hofleute dem Magistrate zu Rapperschwyl als ihrem herrn und Bogt jahrlich ab Buftatten haben, feit unvordentlichen Jahren nicht mehr mit 20 Bfd., sondern mit einer größern Gumme bezahlt wird, so soll es bei dieser Uebung bleiben, die Steuer jedoch nicht weiter erhöht werden. Art. 36. In Being auf Beholzung der Burg und Feste zu Rapperschwyl bleibt es bei bisheriger Uebung, nämlich daß jeder Hofmann, welcher eine Chehaftsftatt hat, jahrlich ein halbes Klafter Holz dahin zu liefern habe. Bon biefem Holze follen jährlich 5 Klafter "nebent fich gestellt" und ber baraus erwachsende Borrath zur Disposition ber

Schirmorte aufbehalten werben. Urt. 37, welcher als Unhang bem Sofrodel beigefügt ift, foll wiederum abgethan fein. Um Sofrodel und an deffen gegemvärtiger Erläuterung foll ohne Borwiffen und Erlaubniß ber Schirmorte nichts abgeandert werden. Alle hier nicht berührten Artifel bleiben fortan in Kraft und werden bestätigt. In Betreff ber übrigen von den Hofleuten vorgebrachten Beschwerden wird also entschieden: 1) Auf die Beschwerde, bag ber Magistrat zu Rapperschwyl ihnen nur vier Sandwerfe gestatte (Schneider, Schuhmacher, Bagner und Zimmerleute), ihnen das Weinausschenfen und alle Krämerei verbiete, wird fur billig erachtet, daß ein feber Hofmann fein eigen Weingewächs gegen Bezahlung des Umgelds beim Zapfen und zwar beim fleinen Daß, ausschenten burfe, bingegen niemand babei fegen foll, bag Kramerei mit turger Waare zu treiben teinem ber Hofleute verboten fei, ebensowenig allerlei Gattung von Sandwerf in bem Sof zu treiben, ausgehommen "die geschenkten" und Diejenigen, zu benen Chehaften erfordert werden, nebst der Baderei. Bas folche "ausbedungene" Sandwerfe und Professionen, auch das Studieren anbetrifft, so foll der Magistrat zu Rapperfdwoll bei feiner den 7. Februar 1741 jum Eroft der Rachtommenschaft der Hoffeute gegebenen Erflatung behaftet werben. 2) Ind Kunftige foll ber Preis für ein Klafter Tannenholz, welches zum Berfauf bon ben Sofleuten in die Stadt Rapperschwyl geführt wird, in 24 guten Bagen ober einer Krone besteben; bas Buchenholz ober anderes hartes Golg foll nicht tariert sein, sondern vom Berfäufer an den Meiftbictenben berabfolgt, beide Arten aber burch ben beeibigten Holzseger gemeffen werden. Auch funftig find Die Gemeinden berpflichtet zu ber Burg und Brude Die benothigten Gichen gu liefern, um 1 Glb. bas Stud; Gichen, Die auf Brivatgutern als Privateigenthum ftehen, durfen von dem Gigenthumer zu feinem Gebrauch unverwehrt angewendet werben. Sollte aber die Stadt Rapperschwyl zu Unterhaltung ber Burg und Brücke beren benöthigt fein, so sollen fie nach Schatzung unparteiischer Manner bem Eigenthumer bezahlt werden. hat einer ber Bofleute Baubols ju Unterhaltung feiner Gebaude nothig, und handelt es fich nur bis auf 12 "Stumpen", fo fonnen die Bannwarte ihm daffelbe im Walbe ber betreffenden Gemeinde anweisen; ift mehr Holz erforderlich, oder oll ein neues Gebäude aufgeführt werden, fo find die Holzvögte von Rapperschwyl zuzuziehen; jedoch barf bas Solg bem barum ansuchenden Angehörigen aus den Sofen nicht abgeschlagen werden. Die Besoldung ber Bannwarte und Holzvögte bleibt die bisherige. 3) Holz, das die Hofleute von auswärtigen Orten an Bezahlung von Schulden annehmen muffen, durfen fie verkaufen, wohin fie wollen. 4) In Beziehung auf den übrigen Berfauf bes Holges außer Landes bleibt es bei ber im Stadtrecht von Rapperschwyl enthaltenen Berordnung: "Ferner foll niemand, er fei Burger ober Hofmann, fein liegende Guter, Saufer ober Scheuern, auch "gar fein Zimmerholz noch Scheiter aus unfrer Stadt ober Sof nit verfaufen in feinen Weg; wer aber foldes nuberfahe, der folle gemeiner Stadt 10 Pfund Haller zu Buß verfallen sein und soll Kauf ungultig sein". Dem wird beigefügt, daß, "wann die Burger darüber zu Zeiten obrigfeitliche Erlaubniß erhalten thaten, Die "Sofleute gleicher Erlaubniß ungehindert auch genießen fonnten"; ferner daß den Sofleuten, wenn fie das von ihrem jährlichen Bauholze erübrigte in ber Stadt vier Wochen feil geboten hatten, ohne daß fie es verkaufen tonnten, nach vorhergehender Anmeldung beim Schultheißen die Freiheit zufommen foll, daffelbe anderswohin bu verfaufen. Der Holzungen halber, welche außerhalb ber Gerichte Rapperschwyls liegen und ben Hofleuten Bustandig sind, hat der Magistrat nichts zu verhängen, noch darf er die Eigenthumer am Berfause hindern, londern dieselben können, wenn sie die Bewilligung von der h. Obrigfeit daselbst ausgewirft haben, mit solchem Bolg ober folden ganzen Waldungen nach eigenem Gutdunfen schalten und walten. Waldungen aber, welche in ben Gerichten der Stadt Rapperschwyl liegen, durfen ohne Bewilligung des Magiftrats nicht außer Landes verkauft werden; wird die Bewilligung ertheilt, so sind dafür 5 Procente vom Kaufschilling an denfelben zu entrichten. 165

Wenn aber bergleichen Bewilligungen Gemeinden oder Privaten ju beren merklichem Schaden erichwert ober ga nicht ertheilt werden follten, fo ift benfelben unbenommen, an die Schirmorte ju recurrieren. 5) Der Front dienste halber, welche die Sofleute der Stadt Rapperschwyl zu leiften haben, wird festgesett, daß ihnen nicht mehr, als jährlich vier Tage, zugemuthet werden durfen und zwar fo, daß das Actern auf der jogenannten Burgerweid unter denfelben begriffen ift und diejenigen Sofleute, welche weder gange, noch halbe Buge haben, Diefer Frondienfte enthoben bleiben follen. 6) In Beziehung auf Die Schübengefellschaft, welche ben Burger zu Rapperschwol mit den Angehörigen des Hofes Jona gemeinschaftlich ift, bleibt es bei ben Ordnungell Freiheiten und dem alten herfommen, jedoch mit der Erläuterung, daß jährlich zwei oder wenigstens ein Schief tag fein und die Sofleute von den "fürnehmften" Schiefgaben niemals ausgeschloffen fein follen; daß ferne der Schügengesellschaft die Borstellung der neuen Schügenmeister zu obrigfeitlicher Confirmation, welche fruhet gefordert worden, nachgesehen sei; daß jahrlich nach abgenommener Rechnung über bas Schütenaut eine Ab ichrift berfelben der Gefellschaft mitgetheilt, der Berwalter Des Schutzengute hinreichende Caution leiften foll 7) Da die Muhle zu Rapperschwyl von Seiten des Erzhauses Deftreich 1405 zu einer Zwangsmuhle gemacht worden, fo follen die Sofleute pflichtig fein, entweder in diefer mablen zu laffen ober (was ihnen feit längeret Beit gestattet worden) in der Duble des Klosters Wurmfpach; doch follen sie jederzeit ehrlich gehalten und fur gegrundete Beschwerden getröftet werden. 8) Der Magiftrat von Rapperschwyl erflart, daß er die Sofleute am freien Berfauf ihres Dbftes, außer zu deren eigenen Borforge in Zeiten der Theurung, nicht hindern werde, eben fowenig am Pflanzen von allerhand Feldfrüchten und namentlich der Winderbien, wofern es ohne Schwächung ber Waldungen geschehen fonne; ferner daß er, wenn ein Sofmann ju Bebauung feiner Guter um Bagnet bolg aus ben Stadtwaldungen einfomme, bemfelben um einen billigen Breis zu entsprechen geneigt fei. Diefer Erklärung läßt man es lediglich verbleiben. 9) Dem Magiftrate zu Rapperichwyl liegt nach feiner eige nen Erflärung vom 29. Februar 1740 ob, die Jonabructe funftig herzustellen und in Ehren au halten; bit gegen darf er das dazu erforderliche Solz aus den Gemeindeholzungen ohne Entgeld nehmen. 10) Die Soft leute find nach hisheriger Uebung fähig, in die Weidrechtsbriiderschaft einzutreten; hingegen foll die Annahme eines Beidrechtogenoffen, wie bis dahin, von dem Belieben der Gefellschaft abhangen. 11) Die ichon lange her aus dem Siechenhaus zur Blue in den Spital zu Rapperichwyl gezogene Kernenspende foll baselbft gelaffen werden und die Austheilung, wie dermalen, also auch weiter por fich gehen. 12) Bei ber Abstellung ber fog-"Meyenbraut" foll es fein gultiges Bewenden haben, weil folche weder den Burgern, noch den Sofleuten mehr gegeben wird. 13) Der Gemeinde Buffirch ift unbenommen, ju ihrem und ber Gemeindegenoffen nothburfit gem Gebrauch ein Schifftein ju halten; auf demfelben durfen aber nicht fremde Bersonen oder Sachen geführt werden, namentlich nicht verdächtiges Gefindel; zu Contagionszeiten ift es beständig anzuschließen, als worüber der Magistrat zu Rapperschwyl Aufsicht führen wird. 14) Der von ebendemselben Magistrate unlängst im Gemeindsbezirf zu Kempraten erbaute Kohlgaben fann fiehen bleiben und zu einer Urt Guft ferner gebraucht werden; jedoch foll niemand ichuldig fein, feine Waaren baselbst einzustellen, sondern es steht, wie bisher, jeder mann frei, diefelben Leuten aus der Gemeinde in Berwahrung zu geben. - Diefe Berordnung wird in Duplo ausgefertigt und ein Eremplar dem Magistrat zu Rapperschwyl, das andere den Hosseuten übergeben. — Gege ben zu Rapperschwoll den 28. April 1742. Folgen die Unterschriften der Gefandten. — Der Koften halber wird beschloffen: Die Hoffeute haben 1000 Glb. zu bezahlen; daran bezahlen diejenigen zwanzig Burger von Rapperschwyl, welche wider die Obrigkeit sich ins Recht gelaffen, bis Martini 300 Gld.; das Uebrige ift aus dem gemeinen Stadtgut abzuführen. Ferner foll Bergeffenheit aller Migbeliebigfeiten beobachtet werden, welche

bei biefem boppelten Streitgeschäfte, sowie auch bei bem besondern Rlaghandel bes Altstatthalters Johannes Thumeisen vorgefallen find, welcher auf Dieser Confereng ebenfalls erledigt worden. Der Geevogt Laureng Brentano foll in der Kirche und bei öffentlichen feierlichen Anläffen feinen frühern Ratherang wieder einneh= men und die Emolumente von feiner Rathoftelle beziehen, jedoch wegen feiner anftößigen Aufführung gegenüber leiner Obrigfeit noch ein Jahr lang ben Rathoversammlungen nicht beiwohnen. Der Burgerschaft sollen auf bem Rathhaus die gemachten Berordnungen im Ramen der Schirmorte mit der Ermahnung zur Gintracht, zur Begenseitigen Friedfertigfeit und zur Ehrerbietigfeit gegen die Obrigfeit verlesen werden. - Jafob Bafilius Rifenmann, welcher wegen unguten Reden, die er gegen die Obrigfeit ausgestreut hatte, und wegen einer anftößigen allgemeinen Rlagschrift ben 23. Nov. 1739 bannifiert worden war, foll die ausgestandene Strafe an fich felbft haben, von ber Stadt und beren Gerichten fich wieder wegbegeben (er war auf das Berfprechen fichern Geleites vor den Gefandten erschienen, um fich über den Magiftrat zu beschweren); wenn er aber bei der neuen Memterbesetzung zu Johanni beim Magistrate mit einer Supplication einfommen wolle, fo konne ihm die Stadt wieder geöffnet und er in die Genoffame eines Burgers wieder eingesett werden; doch foll er noch fin Jahr "von der Fahigfeit zu mindern und zu mehren" fuspendiert fein. Geine Bucher, Kleiber, fein Stud Bieh im Spital nebft den 19 Glb., welche aus feinen übrigen Sabfeligfeiten erlöst, worden, find ihm dann aus Mitleiden bieber zuzustellen. In Beziehung auf feinen Bruder Joseph Anton, welcher von feiner Gerichtoftelle suspendiert borden, bleibt es bei der Erfanntniß des Magistrats vom 13. April 1741 und deffen darin gemachten Anerbieten. Es werden ihm in Folge beffelben Ehr und Richterrang, sowie bas abgenommene Seitengewehr gurud= Bestellt, Die Geloftrafe aufgehoben. Bei erfter Bacang einer Richterstelle foll er wieder angestellt werden. 26. April 1742. — Albich. 491, \$ 1. 10000 manufactor and about and make an armine and make a second of the second

Urt. 26. 1742. Es wird die Frage besprochen, wie in Bufunft bas Recursrecht an die Schirmorte aus-Beubt werden foll. Glarus will bei ben althergebrachten Rechten bes Schirmbriefs von 1464, des Gnadenbriefs bon 1532 und der Abschiede von 1703, 1704 und 1708 verbleiben, mogegen Zurich und Bern remonstrieren, baß fie nicht zugeben, daß Glarus mehr Rechte als fie habe und Diefelben für fich allein genieße, wie es hach dem Bemerken Berns geschehen sei, als Glarus in dem rifenmannischen Handel, "eine Gattung Provis blonale zu Revocation ber Urtheil von dem Magistrat vorgefehrt habe". Rachdem Glarus über dieses Berlahren Rechenschaft gegeben und bemerkt hatte, daß die Aufführung des Magistrats zu Rapperschwyt in diesem Geschäfte Glarus zu folder Berfügung genothigt habe, um sein Recht beizubehalten, fommt man unter Borbehalt der Ratification hinsichtlich des Recursrechtes über Folgendes überein: Der Magistrat zu Rapperschwyl foll feinen ber Burger oder Hofleute, welcher bei ben Schirmorten fich Raths erholt, beswegen gur Berantwordung diehen, noch so ansehen, als hatte er gegen seinen Gid gehandelt; der Recurs soll zugelaffen sein, "sowohl whenn der Magistrat und die Burgerschaft zu Rapperschwyl oder die Stadt mit den Hosseuten und umgekehrt 3wistigfeit gegen einander verfallen thaten, als auch wenn jemand den Burgern oder Hoffeuten mit Grund atlagen fonnte, daß er Gewalt leiben muffe". Kommt eine Beschwerbe bei einem ber Schirmorte ein, so ift lie mit allen ihren Umständen nach Zurich zu berichten. Wenn dieses den Magistrat zu Rapperschwyl darüber bernommen hat, so wird mit den übrigen Schirmorten auf dem Wege der Correspondenz besprochen, ob der Reture in dieser Sache statthaft sei; bei Ungleichheit der Ansichten entscheibet die Majoritat. Absch. 491, \$ 1. 27. 1742. Es wird von den Gesandtschaften fur unzuläßig angesehen, daß Rapperschwyl ferner ein allgemeis her Berbplat fei, und beschloffen bem Abschiede von den Werbungen beizufugen, ob es den Schirmorten nicht Befällig sei, diese Werbungofreiheit auf deren Berburgerte und Landesangehörige zu restringieren und zwar fo,

baß, wenn Giner, mit einem hochobrigfeitlichen Werbungspatent verfeben, bei bem Magiftrate fich anmelbe, bell felben die Werbung nicht verweigert, fondern im Gegentheil aller Borfchub geleiftet werden, einem Ander aber feine Werbung gestattet fein foll. Abfc. 491, \$ 1. || 28. 1742. Es wird eine Gidesformel fur bit Burgerichaft ber Stadt Rapperichwyl und die Angehörigen bes Sofs Jona entworfen, welche einen besonden Borbehalt bes Standes Glarus unnöthig macht. Diese Gidesformel wird dem Magistrat gu Sanden ber Du gerschaft von Rapperschwyl mitgetheilt und dem Abschied zu hoher Ratification beigelegt. Absch. 491, § 1. 29. 1742. Da der Leutpriefter ju Rapperfdmul die erforderliche Confirmation bei Burich nachzusuchen fich weigert, wird ber Magiftrat bafeltft aufgefordert, Diefen Leutpriefter jum Gehorfam anzuhalten, widrigenfalle Die Schirmorte felbst die völlige Collatur übernehmen und einen andern Leutpriefter fegen wurden. Fernet habe ber Magiftrat den Frühmeffer, welcher bei Bern die Confirmation eingeholt und definegen angefeinde wurde, ju fchugen. Abich. 499, § 12. | 30. 1742. Die von der Rapperichwylerconferenz [Art. 26-28] entwer fenen Artifel betreffend bas Recursrecht, bie neue Gidesformel und die Werbungen werden von Burich und Glarus ratificiert, die beiden erften auch von Bern, nur daß baffelbe bei Erfterm beantragt, ftatt "als auch wann jemand der Burgern ober Hofleute mit Grund fich beflagen konnte" ju feten: "wann aber jemand bet Burgern oder Hofleute u. f. m." Den die Werbungen betreffenden Artifel fann es nicht ratificieren, well berfelbe ber bisherigen Uebung und Freiheit ber Stadt Rapperfcmul zuwiderlaufe. Burich und Glarus ver fteben fich nicht gu ber beantragten Menderung in Betreff des Recurerechtes. Der Beschluß wird mit Ueberein ftimmung aller brei Stande in der ursprunglichen Form bem Magiftrate von Rapperschwyl übermacht. Beziehung auf die Werbungen wird von der gurcherischen und der glarnerischen Gefandtschaft entgegnet, bal Rapperschwyl auch in frühern Zeiten feine unbeschränfte Werbfreiheit genoffen habe, wie mehrere Berordnungen aus dem vorigen Jahrhundert bewiesen, und daß "die Ratur der Freiheit und der Rechtsame von Rapperschwy eine folde willführliche Berbung nicht zugebe," auch daß feine Briefe und Giegel fur unbeschränfte Berbfrei heit vorhanden seien. Es wird der Bunsch nach baldmöglichster Bereinigung ausgesprochen. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Abich. 499, \$ 13. | 31. 1743. Bern fann seinen Beitritt gu obiger bit Werbungen betreffenden Berordnung nicht erflaren, da es immer noch der Ansicht ift, daß durch bieselbe ben Rechtsamen ber Stadt Rapperschwyl zu nahe getreten werde; hingegen erflart es fich zu andern den Unordnutt gen begegnenden Abhülfsmitteln bereit, was um so eher geschehen fonne, da Rapperschwyl selbst unlängst 3th aller Gebühr und Billigfeit sich anheischig gemacht habe. (Das geschah in einem Schreiben vom 24. 3uli 1743, in welchem die Stadt bittet, man mochte fie bei der althergebrachten Werbfreiheit belaffen.) Man verei nigt sich nun, ba Bern seinen Beitritt verweigert, unter Ratificationsvorbehalt auf folgende Magregeln: 1) Den Hauptleuten aus den Schirmorten, welche mit den erforderlichen Batenten von ihrer Obrigfeit versehen find, fommt zu Rapperschwyl eine ungehinderte Werbungsfreiheit zu. Denselben foll aller Borfchub gethat werden; ihre Werbungen gehen allen andern "der Gebuhr und Anständigkeit nach" vor. 2) Rapperschwill if Die Freiheit, auch Hauptleuten aus andern eidgenössischen Orten Werbungen zu gestatten, nicht benommen; jebod sollen dieselben sich auf die wirklich geborenen Eidgenossen und auf die ordentlich als eidgenössische avouierte Dienst beschränken. Bon den Werbungen, um welche man sich beim Magistrate zu Rapperschwyl anmeldet, soll bet felbe jeweilen den Schirmorten Kenntniß geben. 3) Reinem Fremden darf Werbung daselbst zugelaffen werden. 4) Reine Burger, Landleute oder Unterthanen ber Schirmorte durfen bafelbft geworben werden; ber Magiftrat hat forgfältig barauf zu achten. Die Fehlbaren und die Hehler find wom Magiftrate "ernft anzusehen." Die Recruten find vor ihrem Abmarich zu eraminieren, mit ihren wahren Namen, ihrem Beimathvort zu Ganden bes

Magistrate aufzuzeichnen, Damit berfelbe Recruten aus ben Schirmorten fofort wieder ledig laffen und beimbiden tonne. Die glarnerische Gesandtschaft bleibt bei ber früher gegebenen Erklärung ihres Standes, daß namlich feine andern Werbungen, als fur Sauptleute aus den Schirmorten zu Rapperschwyl zugelaffen werden ollen, und macht wenig Hoffnung für eine andere Inftruction. Abich. 508, \$ 20. | 32. 1743. Ratheberr und Seevogt Brentano ju Rapperschwyl hatte sich jum Recurs an Glarus gewendet, und dieses hatte nach ben Bestimmungen der Berordnung megen des Recurses von 1742 die Sache an Zurich berichtet, zugleich aber auch, weil es Gefahr im Berzug erblickte, einen Provisionalbefehl an Rapperschwyl erlaffen, daß es in den biefen Fall betreffenden Proceduren nicht fortfahren durfe, das alles in der Ansicht, daß es jenem Abschiede nicht zuwiderlaufe. Zurich und Bern halten dieses Berfahren für unzulässig und Unordnung herbeiführend. Bern bringt barauf, daß es bei dem ratificierten Abschiede von 1742 verbleibe. Rach seiner Ansicht sollte Burich, als gewöhnliches Provisionalort, in allen gemeinen Bogteien begwältiget werden, wenn es bei tingelnen Recursanmelbungen nöthig sein sollte, einen Interims- oder Provisionalbefehl an Rapperschwyl U Einstellung weiterer Erecution ju erlaffen mit ber Pflicht, den andern Schirmorten fofort Rachricht davon zu geben. Ein solcher Provisionalbefehl foll aber nicht langer gultig fein, als bis die Schirms otte einhellig ober per majora disponiert haben. Glarus hingegen glaubt, durch feine Handlungsweise ben borjahrigen Abschied keineswegs verlett zu haben, und wendet ein, daß, wenn blos Zurich zur Erlaffung eines Provisionalbefehls berechtigt sei, niemand von Rapperschwyl oder dessen Angehörigen anderswo, als bei Zürich tecurrieren werbe, wodurch die in jenem Abschiede enthaltene Berfügung fraftlos wurde. Es behält sich seine Rechte und Befugniffe bestermaßen vor. Burich vernimmt Berns freundeidgenössische Deferenz mit Lieb und tillart, daß es jeweilen mit solchen Provisionalbefehlen forgfältig verfahren und sie nicht ohne hohe Rothwenbigkeit erlaffen werde. Absch. 508, § 21. || 33 a. 1743. Rach Abtauf der üblichen seche Jahre wird die Bulbigung in ber 1719 festgesetten Beise vorgenommen nur mit bem Unterschied, bag, mahrend fruher ber Schirmbrief durch den Stadtschreiber verlesen worden war, jest die neue ratificierte Cidesformel vom gurcherischen Legationssecretar verlesen und von den Rathen, der Burgerschaft und den Hoffeuten beschworen wird. Ferner bird ber Schlofvogt Joh. Ulrich Fuchs, wie es im lestjährigen - Spruchinftrumente Art. 11 festgeset borben, in Pflicht genommen. Absch. 508, \$ 22.

B. Dorf Surben,

an der Rapperschwylerbrude.

[Bürich und Bern.]

Art. 33b. 1713. Das Dörflein Hurben sammt dem ausgemarchten Bezirk dießseits der Rapperschwylerbrücke, so vormalen Schwyz zugehört hatte, im letten Kriege aber zu Handen von Zürich und Bern acquiriert worden, hat noch nicht gehuldigt. [Dasselbe enthielt 7 Haushaltungen und 34 Seelen.] Zürich schlägt vor, dasselbe vom Bogte zu Wädenschwyl in beider Stände Namen in Huldigung nehmen und die Justiz daselbst von ehendemselben verwalten zu lassen. Bern pflichtet unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 18, § 27. [Die Rasisstation erfolgte.] || 34. 1713. Den 23. August wird durch Statthalter Meyer von Zürich und Rathsherrn Ischarner von Bern im Beisein des Bogtes von Wädenschwyl die Huldigung eingenommen. Hurden zählte damals 6 Haushaltungen und 9 eidfähige Individuen. Absch. 28. || 35. 1719. Die Gesandten Jürichs und Berns lassen die Unterthanen zu Hurden vor sich kommen (Hurden zählt jest 8 Haushaltungen) und mahnen sie zu aller Treue und zum Gehorsam an. Zum Zeichen der Jurisdiction, welche beide Stände daselbst haben, wird beschlossen, einen Fahnenstoof mit beider Stände Wappen daselbst zu errichten. Absch. 146, § 5.